



Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident der BStBK

## Die Zukunft von Berufsstand und Wirtschaft gestalten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesundes neues Jahr 2021. Ich hoffe, Sie hatten über Weihnachten und Silvester trotz der enormen Herausforderungen, die der erneute Lockdown mit sich bringt, Gelegenheit, ein wenig „durchzuatmen“. 2020 war sehr turbulent – bis zum Schluss.

### Durchbruch bei Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019

Ein echtes Feuerwerk erreichte uns zum Jahresende: Am 17. Dezember 2020 beschlossen die beiden Koalitionspartner, dass die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 bis zum 31. August 2021 verlängert werden soll. Fantastische Neuigkeiten für unseren Berufsstand! Unser unermüdlicher Einsatz trug endlich Früchte.

Bereits seit Mitte August machte die BStBK gemeinsam mit den regionalen Steuerberaterkammern die Zusatzbelastungen in den Kanzleien gegenüber Politik und Ministerien mehr als deutlich. Mit der neuen Fristverlängerung für den Veranlagungszeitraum 2019 löst sich die seit Monaten angespannte Lage in unseren Kanzleien etwas und wir können ein wenig aufatmen. Denn egal ob Beratung zu Kurzarbeitergeld bzw. KfW-Krediten oder Antragstellung für Überbrückungshilfen – unser Berufsstand arbeitet seit Monaten am Limit, um die deutsche Wirtschaft über Wasser zu halten. Bei derartigen Zusatzbelastungen ist klar: Routinetätigkeiten wie Lohn- und Finanzbuchhaltung geraten ins Stocken, denn alles auf einmal geht nicht. Der Tag hat eben nur 24 Stunden.

Der Vorstoß der Koalitionspartner für diese dringend benötigte Entlastung stärkt unserem Berufsstand den Rücken. Denn er zeigt: Wir sind ein unverzichtbares Standbein für die Stabilität der von

der Krise gebeutelten Wirtschaft. Ein starkes Signal, das uns sehr freut. Nun gilt: Die Bundesländer sollten verantwortungsbewusst der Initiative folgen. Und Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, können sich weiter mit voller Kraft für Ihre Mandanten und deren wirtschaftliches Überleben einsetzen, ohne kostspielige Verspätungszuschläge zu riskieren.

Auch bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 ist unser Drängen erfreulicherweise auf offene Ohren gestoßen. Seit dem 15. Dezember 2020 ist es amtlich: Bei einer Abgabe der Jahresabschlüsse 2019 bis zum 1. März 2021 leitet das Bundesamt für Justiz kein Ordnungsgeldverfahren ein. Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Wie Sie sehen, überschlagen sich dieser Tage die Ereignisse. Wir sind zuversichtlich, dass bereits zum Erscheinungstermin dieses BStBK-Reports die gesetzliche Regelung für die Fristverlängerung auf den Weg gebracht wurde. Seien Sie gewiss: Wir nehmen 2021 auch weitere Gesetzgebungsverfahren genau unter die Lupe und machen uns für eine praxisnahe Gesetzgebung stark. Das verspreche ich Ihnen.

### Modernisierung der Betriebsprüfung

Ein weiteres zentrales Thema, das die Politik und unseren Berufsstand im Jahr 2021 begleitet, ist die Modernisierung der Betriebsprüfung. Diese ist längst überfällig, denn für die Mehrzahl der Mandanten ist eine lang andauernde Außenprüfung aufwendig und bindet erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten. Die langen Prüfungsdauern führen zu Rechtsunsicherheiten, die im internationalen Vergleich ein echter Standortnachteil sind. Hier gilt es die richtigen Weichen für die Zukunft zu stellen.

>>> Fortsetzung Seite 2

Daher erarbeitete die BStBK konkrete Vorschläge zur Reform der Betriebsprüfung und bringt diese in die vom Bundesfinanzministerium angestoßene Diskussion ein: Ein wichtiger Schritt ist der Ausbau einer zeitnahen Betriebsprüfung. Auch das Fristenkonzept der Abgabenordnung bedarf einer grundsätzlichen Reform, denn Festsetzungs- und Aufbewahrungsfristen gilt es zu verkürzen. Weder Unternehmen noch die Finanzverwaltung sollten laufende Prüfungen in die Länge ziehen können. Zudem sollte die Ablaufhemmung verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden. Das steigert nicht nur die Rechtssicherheit für die Unternehmen, sondern mindert auch den Arbeitsaufwand und schont Ressourcen in der Finanzverwaltung.

Darüber hinaus darf der Fokus bei Außenprüfungen nicht nur auf Großbetrieben liegen. Dringend müssen auch KMU entlastet werden, die einen Großteil unserer Mandanten ausmachen und durch überbordende Bürokratie und lang anhaltende Rechtsunsicherheit stark belastet sind. Die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen in ihrer Gesamt-

struktur angepasst werden, damit Unternehmen unabhängig von ihrer Größe davon profitieren können. Für Tax Compliance Management Systeme (TCMS) gilt: Die Kriterien sind passend zur Unternehmensgröße zu definieren. Nutzt ein Unternehmen ein TCMS, sollte es in den Genuss von spürbaren und verbindlichen Vorteilen, wie konkreten Prüfungserleichterungen, kommen. Dafür machen wir uns stark.

Ziel ist es, die Interessen unseres Berufsstands als zentrale Akteure der Außenprüfung zu wahren und die Reform aktiv mitzugestalten.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, es fehlt also nicht an Vorschlägen für eine praxisnahe Politik, die unseren Berufsstand entlastet und die gleichzeitig unsere Wirtschaft stärkt. Neue Gesetzgebungen sollten 2021 Fahrt aufnehmen und zügig ihren Gestaltungsauftrag im Sinne eines starken Wirtschaftsstandortes wahrnehmen.

Ihr Hartmut Schwab

## STEUERRECHT

### Handlungsbedarf bei Modernisierung der Kapitalertragsteuer

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 20. November 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuern (AbzStEntModG). Ziel ist es, insbesondere das Verfahren zur Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer zu verschlanken und damit zusammenhängenden Missbrauch und Betrug besser zu bekämpfen. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für eine vollständig digitalisierte Antragsbearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab dem Jahr 2024 geschaffen.

In ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 begrüßt die BStBK die angestrebten Modernisierungen grundsätzlich. Durch die gebündelten Zuständigkeiten beim BZSt und

die Digitalisierung des Verfahrens ermöglicht die Bundesregierung Steuerpflichtigen und ihren Beratern, das Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer zügig und effizient durchzuführen.

Allerdings sind im Referentenentwurf auch Änderungen vorgesehen, die mit der Verfahrensmodernisierung in keinem Zusammenhang stehen, wie die angepasste Besteuerung von Lizenzzahlungen zwischen nicht-ansässigen Gesellschaften, die Anti-Treaty-Shopping-Regel und das geänderte Umwandlungssteuergesetz. Die letzten beiden Punkte kritisiert die BStBK insbesondere, denn die Anti-Treaty-Shopping-Regelung enthält deutliche Verschärfungen, die nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung und der Systematik von Missbrauchsvor-

schriften stehen. Darüber hinaus bestehen laut BStBK erhebliche Bedenken, ob die Änderungen für den Gesetzanwender praktisch umsetzbar sind. Beide Vorschriften verlangen von dem Steuerpflichtigen den Nachweis, dass er nicht hauptsächlich einen steuerlichen Vorteil anstrebt. Dies lässt sich jedoch schwer nachweisen.

Darüber hinaus mahnt die BStBK noch einmal, die ATAD in nationales Recht umzusetzen und § 1 Außensteuergesetz an die Neufassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2017 anzupassen. Beides sei längst überfällig.



Die Stellungnahme ist verfügbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) in der Rubrik „Themen“ unter „Steuerrecht und Rechnungslegung“.

## EUROPA

### Neue Strategie für europäische KMU

Das Europäische Parlament arbeitete an einem Initiativbericht zu einer neuen Strategie für europäische KMU. Dieser ist Teil eines Gesetzespakets, das die europäische Industrie bei der Umwandlung in eine grüne und digitale Industrie unterstützen sowie Innovationen und Investitionen fördern soll.

Die BStBK forderte in Anbetracht der Corona-Pandemie, dass Überbrückungshilfen praxisnah gewährt werden. Das heißt: Mitglied-

staaten müssen neben der Bereitstellung ausreichend finanzieller staatlicher Hilfen für KMU insbesondere die tatsächlichen Bedingungen für ihre Inanspruchnahme praxistauglich gestalten und diese Praxistauglichkeit darüber hinaus stetig evaluieren. Nur so sei garantiert, dass die Hürden für den Erhalt von Überbrückungshilfen nicht zu hoch angesetzt sind. Zudem forderte die BStBK, den Zugang zu Finanzmitteln für KMU durch eine Reform der Kapitalmarktunion zu verbessern.

Der zunehmend globalisierte und digitalisierte Wettbewerb erfordere neue und vor allem auf die Bedürfnisse der KMU zugeschnittene und diversifizierte Finanzmittel. Außerdem sollten laut BStBK bestehende steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abgebaut und Steueranreize für langfristige Investitionen eingeführt werden.

Das EU-Parlament nahm den Bericht am 16. Dezember 2020 an.

# Neuregelung für Berufsausübungsgesellschaften – BStBK sieht Nachbesserungsbedarf

Die Bundesregierung plant eine umfassende Berufsrechts-Reform für Berufsausübungsgesellschaften bei Steuerberatern und Rechtsanwälten. Damit schafft sie aus Sicht der BStBK eine in sich stimmige Gesamtregelung, plant aber auch den Kreis der sozietätsfähigen Berufe auszuweiten. Hier sollte dringend nachjustiert werden.



Dr. Holger Stein  
Vizepräsident der BStBK

Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Berufsaufsicht – das sind die drei zentralen Grundsteine unseres Berufsstands. Die Bundesregierung plant, das Berufsrecht für Berufsausübungsgesellschaften bei Steuerberatern und Rechtsanwälten umfassend zu reformieren, und greift damit tief in die bestehenden Gesetze ein. Sie festigt damit einige Säulen der Steuerberatung, stellt aber auch manche Grundlagen unserer Tätigkeit in Frage. Daher sieht die BStBK an einigen Stellen akuten Handlungsbedarf.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legte am 2. November 2020 einen Referentenentwurf vor, der eine weitreichende Neuordnung des Berufsrechts für Steuerberatungsgesellschaften und Sozietäten vorsieht. Neu ist insbesondere, dass die berufsrechtlichen Anforderungen weitgehend rechtsformneutral gelten sollen. Das heißt konkret: Künftig soll es nur noch Berufsausübungsgesellschaften geben und Steuerberatungsgesellschaften eine Variante davon sein. Als Steuerberatungsgesellschaft soll sich nur eine Berufsausübungsgesellschaft bezeichnen dürfen, bei der Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte haben und mehrheitlich in der Geschäftsführung vertreten sind. Eine weitere wichtige Änderung ist, dass zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften – und damit auch Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften – Träger der Berufspflichten sind und somit bei Verstößen auch gerichtliche Maßnahmen gegen sie verhängt werden können.

Die BStBK begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Novellierung des Rechts für Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlichen Rahmenbedingungen zeitgemäß fortentwickelt und vereinheitlicht. Das schafft Rechtssicherheit. Aus Sicht der BStBK verfolgt der Entwurf damit insgesamt ein in sich stimmiges und kohärentes Regelungskonzept. Insbesondere der Ansatz, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen, ist hierbei ein wichtiger Schritt. Das erleichtert nicht nur die interprofessionelle Zusammenarbeit, sondern stellt auch sicher, dass die berufsrechtlichen Regelungen den verfassungs- und europarechtlichen Kohärenzansforderungen entsprechen.

## Unabhängigkeit gestärkt

Erfreulich ist, dass die Bundesregierung an dem bewährten Grundsatz der Kapitalbindung festhalten will. Damit erteilt sie reinen Kapitalbeteiligungen externer Investoren, wie Banken und Versicherungen, ohne aktive Mitarbeit in der Gesellschaft auch weiterhin

eine klare Absage. Dieses Fremdbeteiligungsverbot ist unverzichtbar für unsere freiberufliche Tätigkeit. Denn gewerbliche Investoren würden ihren Einfluss als Gesellschafter vorrangig dazu nutzen, um möglichst hohe Renditen zu erzielen. Die Kapitalbindung schützt vor einer solchen sachfremden Einflussnahme und sichert die Unabhängigkeit der Steuerberatung. Damit stärkt die Bundesregierung unserem Berufsstand den Rücken.

## Aufsicht gewährleisten

Mit dem Entwurf droht die Bundesregierung aber auch einen wichtigen Grundstein unseres Berufsstands aufzuweichen. Kritisch sieht die BStBK vor allem, dass der Gesetzgeber plant, allen Angehörigen der Freien Berufe zu ermöglichen, Gesellschafter bzw. Mitglied des Geschäftsführungsorgans von Berufsausübungsgesellschaften zu werden. Wer den Personenkreis erweitert, muss aber auch für die nötige Kontrolle sorgen. Damit effektiv überwacht werden kann, ob die berufs fremden Gesellschafter Berufspflichten einhalten, ist eine Beschränkung auf Freie Berufe erforderlich, die, wie Steuerberater, der Aufsicht einer Berufskammer unterliegen.

## Verschwiegenheit schützen

Der Referentenentwurf berührt zudem eine weitere Säule der Steuerberatung: unser Berufsgeheimnis. Um dies zu sichern, ist es essentiell, dass nur Angehörige von Freien Berufen Gesellschafter werden dürfen, die über ein eigenes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verfügen. Die Verschwiegenheit ist das Fundament des besonderen Verhältnisses mit unseren Mandanten. Auch das Bundesverfassungsgericht bestärkte am 12. Januar 2016, dass die Verschwiegenheitspflicht in der Steuerberatung besonders zu schützen ist. Diese Voraussetzung können aber nur diejenigen verkammerten Freien Berufe erfüllen, die ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können.

## Fazit

Die Bundesregierung stellt mit ihren Plänen zur Berufsrechts-Reform für Berufsausübungsgesellschaften bei Steuerberatern und Rechtsanwälten wichtige Weichen für eine verbesserte interprofessionelle Zusammenarbeit, schafft Rechtssicherheit und stellt sicher, dass die berufsrechtlichen Regelungen den verfassungs- und europarechtlichen Kohärenzansforderungen entsprechen. Allerdings müssen dringend die genannten Stellschrauben nachjustiert werden, um die Fundamente der Steuerberatung nicht zu untergraben. Hierfür setzt sich die BStBK weiterhin im Interesse des Berufsstands ein.

## Neuordnung für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Die BStBK nahm am 14. Dezember 2020 zu den OECD-Vorschlägen, den sogenannten Blueprints, der Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Pillar 1) und zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) Stellung.

Im Oktober 2020 legte die OECD die Blueprints vor und leitete gleichzeitig eine bis zum 14. Dezember 2020 andauernde öffentliche Konsultation ein. Ziel der OECD ist es, bis Mitte 2021 konsensbasierte Lösungen für bestehende politische und technische Fragestellungen zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle zu finden.

Die BStBK setzt sich dafür ein, dass die OECD sowohl für Pillar 1 als auch für Pillar 2 den Anwendungsbereich auf große Unternehmen mit einem globalen Jahresumsatz von mindestens zwei Milliarden Euro beschränkt. So bleiben mittelständische Unternehmen und ihre Steuerberater zumindest für eine

Übergangsphase von dem neuen System „verschont“.

Im Hinblick auf Pillar 1 ist es nach Auffassung der BStBK wichtig, klare, eindeutige Regelungen für die Neuverteilung der Besteuerungsrechte zu finden. Dabei sollte die Neuverteilung vor allem leicht administrierbar sein. Darüber hinaus unterstreicht die BStBK ihre Forderung, einen verbindlichen, obligatorischen Streitbeilegungsmechanismus festzulegen. Die wichtigste BStBK-Forderung im Hinblick auf Pillar 2 ist, eine „White List“ einzuführen, d. h. eine Liste mit Ländern, deren Steuersysteme mit den Zielsetzungen der Mindestbesteuerung kompatibel sind und auf die Pillar 2 in der Konsequenz nicht anzuwenden ist. Dies erleichtert für Berufsstand und Steuerpflichtige die Anwendung des überaus komplexen Regelwerks erheblich und schafft Rechtssicherheit.

## EUROPA

### ETAf-Webkonferenz: Steuerberater als Compliance-Faktor

Am 1. Dezember 2020 veranstaltete die European Tax Adviser Federation, kurz ETAf, ihre zweite Online-Konferenz des Jahres. ETAf-Präsident Philippe Arrau diskutierte mit Gerassimos Thomas, dem neuen Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der EU-Kommission, und Paul Tang, dem neuen Vorsitzenden des ständigen Steuerausschusses (FISC) im EU-Parlament, über die besondere Funktion der Steuerberufe in der EU. Steuerberater nehmen als Schnittstelle zwischen den Steuerpflichtigen und den Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle bei der Einhaltung von Steuervorschriften, der sogenannten Tax Compliance, ein. Die Gesprächsteilnehmer erörterten Möglichkeiten, diese Compliance-Funktion in Zukunft weiter auszubauen.

Thomas hob die Bemühungen der EU-Kommission hervor, einen vereinfachten Steuerrahmen zu schaffen, um den Steuerzahlern

die Einhaltung der Regeln ihrer jeweiligen Steuersysteme zu erleichtern.

Tang betonte die wichtige Rolle der Steuerberater und bezog sich insbesondere auf die ETAf-Mitglieder, die vorwiegend regulierte Steuerberufe repräsentieren.

Die Gesprächsteilnehmer erörterten außerdem den Einsatz digitaler Technologien zur Unterstützung der Tax Compliance sowie zukünftige EU-Initiativen zur Unternehmensbesteuerung, einschließlich der Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Grundstein der Diskussion war der im Sommer vorgelegte Aktionsplan, mit dem die EU-Kommission beabsichtigt, Steuerbetrug zu bekämpfen, die Einhaltung der Steuervorschriften zu erleichtern und die Möglichkeiten der Digitalisierung verstärkt auszuschöpfen. Hierin wurden auch Maßnahmen für eine verbesserte Tax Compliance vorgelegt.

BStBK-Seminare

**Brennpunkte des Außensteuerrechts**  
18.02.2021 (Köln)

**Steuerliche Beratung nach der Neuausrichtung von Restrukturierung und Insolvenz**  
19.02.2021 (Berlin)

**Neue Beratungsfelder in der StB-Kanzlei: Erfolgsfaktor betriebswirtschaftliche Beratung**  
24.02.2021 (Dortmund)

**Insolvenzgefahr wegen COVID-19: Sanierungsberatung durch den Steuerberater**  
25.02.2021 (Hannover)  
09.03.2021 (Frankfurt a. M.)

**Erbschaftsteuer International**  
25.02.2021 (Frankfurt a. M.)

**Rund um das Steuerberater-Honorar**  
05.03.2021 (Berlin)

Bei einer coronabedingten Absage von Präsenzveranstaltungen werden die Seminare als Live-Webinar angeboten.

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>



### BStBK-Report

**Herausgeber:**  
Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

**Redaktion:** Minou Khodaverdi,  
Christiane Reckert  
Presse und Kommunikation, BStBK

**Gestaltung:** Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:** C.H. Beck  
Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



Folgen Sie uns auf Twitter!  
[@BStBKaktuell](https://twitter.com/BStBKaktuell)